jandte. Unftatt Widerspruch zu erheben und fo herrn Adermann Gelegenheit gur Bereitung von Schwierigfeiten gu eröffnen, haben wir uns in die willfürliche Menderung gefügt. Ein gang eigentümliches Berhalten des herrn Adermann ift es, daß derfelbe das, unferen nach Unficht tompetenter Juriften vollständig gerechtfertigten Anspruch abweisende Urteil der Rammer für Sandelsfachen am R. Landgericht Munchen für feine Bwede ju einer Beit ju verwerten fucht, wo wir und vermutlich auch herr Adermann noch nicht einmal im Befit ber Urteilsgrunde find, zu einer Zeit alfo, wo noch nicht einmal bekannt ift, aus welchen Grunden die Abweijung der Klage erfolgt, ja wo - unferes Biffens auch nicht über einen der vielen in unjerer Rlageschrift zum Beweis gestellten Thatsachen überhaupt nur irgend ein Beweis eingezogen worden ift.

Wir haben, sobald die Zustellung des Urteils erfolgt ift und wir uns überhaupt ichlussig machen fonnen, die Erhebung ber Berufung an das R Oberlandesgericht München in fichere Ausficht genommen, wir verwahren uns aber mit aller Energie gegen ein Gebaren, welches aus einem noch nicht rechtsfräftigen, dem Gegner inhaltlich - abgesehen vom Urteilstenor gar nicht bekannten Urteil einseitig für feine Bwede in unzulässiger Beise Rapital zu ichlagen

Wer Recht behält, wird die Bufunft lehren. Stuttgart, 20. März 1889.

Levn & Müller.

In Sachen des Borromansvereins.

Dem in Dr. 61. Geite 1355 wiedergegebenen Artifel über ben St. Borromäusberein werben alle katholischen Sortimenter die vollste Buftim= mung zu teil werben laffen. Es wird fich fogar empfehlen, amtliche Separatabbrude bes: jelben berftellen zu laffen und den Mitgliedern bes Borfenbereins in größerer Angabl gur Berfügung gu ftellen.

Ohne Zweifel gebührt den Berlegern, welche fich nicht den Bedingungen des St. Borromausvereins unterworfen haben, der Dant aller Rollegen, der Berleger und Sortimenter. Es wird gwar nicht an Beigipornen fehlen, welche ben ftrifenben Berlegern ihr mannhaftes Auftreten verübeln werden; indeffen rubig benkende Ratholiken werben bie Sachlage richtig zu würdigen wiffen. Denn bie Berleger baben boch nicht nur bas Intereffe bes St. Borromausvereins mahrzunehmen, fondern vielmehr auch basjenige ber Gortimenter, welchen boch einmal ber Bertrieb bes Berlages obliegt, und ihr eigenes, welches mit bem ber Gortimenter eng verknüpft ift.

Der St. Borromausberein bat feine gute Seite und wird fie immer haben, wenn er in feinen beftimmten Grengen fich bewegt, alfo 3. B. ältere Auflagen, Reftauflagen guter Bücher auffauft, um fie unter bas Bolf ju bringen, - eine gang beachtenswerte Aufgabe. hierdurch wurde er ben Berlegern einen große= ren Ruten bringen, als wenn er bon ihnen für neue Bücher 50% Rabatt verlangt. Bürbe er einen angemeffenen Preis gablen, fo fonnte man wenigstens bon einer Forberung ber Litteratur fprechen. Go aber werden bie fatholischen Berleger bei ber überhaupt nicht billigen Berftellung eines Buches nur mit ichwerem Bergen bie 50% bewilligen fonnen und mit bem geringften Berbienft fich begnügen muffen, bamit es nur nicht ben Unschein habe, als ob fie ber fatholischen

Beftimmung im Bertrage ein 3 Monat-Accept | wollen; - ober aber fie werden ben Breis bon bornberein erboben, bamit ihnen der Rabatt nicht gar zu viel schadet.

Der St. Borromäusberein würde auch Gutes ftiften, wenn er feinen Mitgliedern gute altere Bucher für einen berhaltnismäßig billigen Breis liefert; aber er erfüllt feinen 3wed nicht, wenn er eben erft erschienene Bücher zu 2/3 bes Laden= preises abgiebt und zwar nicht nur an Mitglieder, fondern durch deren Bermittelung auch an Richtmitglieder.

Letteres Beichäft ift allerdings ben Statuten zuwider, ift aber bom Bereine nicht kontrollierbar und wird in ziemlich ausgedehnter Beise betrieben und zwar von Leuten, welche es als eine Bewiffenspflicht erachten müßten, die Statuten bes Bereins zu beobachten. Go g. B. machte bei ber Gründung einer königlichen Anftalt der Anftaltsgeiftliche bem Direktor ben Borichlag, die anguichaffenden Bücher vom Borromausverein ju begieben, »bon wo man fie ja billiger haben konne«. Doch da der evangelische Direktor, ebenso wie die Anftalt als folde, nicht Mitglied bes Borromausvereins werben wollte und es auch nicht fonnte, lebnte er bas Anerbieten ab.

Durch die Gewährung eines folden Rabatts zwingt der bezeichnete Berein auch den Sortimenter Rabatt ju geben. Da biefer aber nicht imftanbe ift, erfolgreich zu fonfurrieren fo erlebt er bie Freude zu feben, daß feine Runden die gur Unficht gesendeten Novitäten fatholischen Berlags gurud= ichiden, diefelben bagegen, nachdem fie ihre Wabl getroffen, bom Borromausberein beziehen. Bas foll er bem gegenüber thun? Er wird diefe Bücher vielleicht auch zu erhöhtem Rabatt liefern und auf jeden Berdienst verzichten, um feine Runden gu behalten, welche ihm boch guweilen noch etwas anderes abkaufen könnten.

Run aber ift ber Sortimenter nach ben neuen Satungen verpflichtet feinen Rabatt ju geben. Bas dann? — Benn die katholischen Berleger nicht bem St. Borromausverein gegenüber feft auftreten, wird ber Gortimenter gang und gar auf den Bertrieb fatholischen Berlages verzichten muffen. Indeffen hoffen wir, daß es nicht bagu fommt.

Buchhändlerische Unternehmungen der fürstbijdofliden Gebeimfanzlei in Breslan.

Als vor einiger Zeit der Elenchus universi cleri dioecesis Wratislaviensis von dem fürftbischöft. Geheimsefretar Dr. Effer berausgegeben wurde und die fürftbischöft. Gebeimkanglei ben Berichleiß besfelben übernahm, erflarte ein gewiffer -i- mit Recht in ber Schles. Bolkszeitg Dr. 89, S. 7, daß Des der Aufgabe der fürftbischöft. Gebeimkanglei, als einer unter bem Borfit bes hochwürdigften Ordinarius tagenden Diogesanbehorbe, widerstreitet, daß dieselbe fich mit ber Sammlung von Abonnenten für eine litterarische Privatleiftung, wie jeder Schematis= mus ift, oder mit dem Berichleiß eines folden befaffen folltee. Doch icheint die genannte Be= borbe auch noch andere Bucher in ben Kreis ihrer buchbandlerischen Thätigfeit gieben gu wollen.

Richt als ob wir gerabe tadeln wollten, bag fie bie Diozesankatechismen, Gelbftverlag bes fürstbischöft. Ordinariats, durch ben Domsafriftan verschleißen läßt. Da fie fich aber nicht ben budbanblerifchen Geichäftsgebrauchen anbequemt, wie es andere Gelbstverleger thun, fo entstehen ben Sortimentern manche Unbequemlichkeiten. Ueberdies find die Preise der Ratechismen jo ge= ftellt, daß fich ein Bewinn überhaupt nicht ergiebt und die Lieferung der Ralechismen nur als Be-Sache im allgemeinen bemment entgegentreten fälligfeit bes Sortimenters angeseben merben muß.

Die großen Ratechismen werben nämlich bis 19 Stiid infl. à 40 d, von 20 Stiid ab mit 35 &, die fleinen bis 19 Stud mit 25 &, von 20 Stud ab mit 20 & berechnet, Preise, welche in allen Provinzialblättern befannt gemacht wurden, und für welche jedem Privatmann ber birette Bezug geftattet ift.

Seit furgem werben nun auch amtliche Ausgaben ber biblifden Beschichten aus einem bekann= ten Berlage von der fürftbifcoft. Geheimfanglei feilgeboten und ben ichlefisch en Buchhändlern von ber Berlagshandlung nicht mehr geliefert. Bon der bez. Behörde aber wird den Buchhändlern keineswegs ber übliche Rabatt gewährt, vielmehr werden ihnen in gleicher Beife, wie jebem Privatmann berechnet die großen biblifchen Beschichten bis 19 infl. 65 d, fleine 30 d, Lehrer= ausgabe 40 8, von 20 Stud ab große mit 60 8, fleine 28 8, Lehrerausgabe 35 8, und zwar find Bestellungen nebft dem entsprechen den Beldbetrage intl. 5 & Abtraggebühr einzusenden. Außerdem hat jeder Befteller, fei er Buchhändler oder Privatmann, bas Porto für die Gendung ju tragen und jahlt dabei für ein einzelnes Exemplar, welches früher in jeder Buchhandlung für 60 S, bez. 25 und 35 S zu haben war, jest 65, 30 und 40 d.

Aber bafür erhält er ja die amtliche Ausgabe, wird man einwenden. Gin Bergleich ber nichtamtlichen mit ber amtlichen ergiebt jedoch, daß die amtliche Ausgabe in Pappband mit Lederruden, die nichtamtliche mit ebenso haltbarem Leinwandruden gebunden, daß die nichtamtliche fefter und fauberer geheftet ift, als die amtliche, und daß ichließlich die amtliche auf dem Titel bie Inschrift enthält: Ausgabe für die Diocefe Breslau. Sonft haben wir feine Unterschiebe finden fonnen.

Db mit diefen biblischen Geschichten ber Rreis der durch die fürftbischöft. Geheimkanglei gu be= ziehenden Bücher abgeschloffen fein wird, wiffen wir nicht. Jedoch burfte es fich mit der Burde einer fürftbifcoflichen Ranglei faum vereinbaren laffen, daß diefelbe bem fieuergablenden Buchhändler einen Berdienft entzieht und dabei dem Bublitum feinen Borteil ichafft.

Reftbuchhandel.

Der Buchhändlerverband hannover-Braunschweig hat vor kurzem eine Ordnung für den Betrieb des Reftbuchhandels beichloffen, welche folgenden Gas enthält:

Sortimenter, Refthandler ober Untiquare find nicht berechtigt, Gebrauch zu machen bon ber ihnen seitens bes Berlegers etwa ver= einzelt erteilten Erlaubnis, Druderzeugniffe feines Berlages unter bem Labenpreise zu ver= faufen, mahrend diefer dem Befamtbuchhandel gegenüber fortbeftebt; ausgenommen ift ber in § 3, Abf. 5b ber Borfenvereins-Satungen vorgesehene Fall (betr. Lieferung größerer Partieen eines Berfes an Beborben

Der Berband tonnte nicht leicht einen Befcluß faffen, burch welchen er fich mehr ichabigte. Denn da fein Berleger sich an eine derartige beschränkende Bestimmung halten wird, jo wird ber "Reftbuchhandel" und mit ihm ein gut Teil bes übrigen Büchergeschäftes fich wieder gang ben Leipzigern u. f. w. zuwenden. Der Berlagsbuchhandel, welcher berartige weit über bas Biel binausschießende Magnahmen nicht billigen fann, wird baburch nicht geneigter werben, andere als wünschenswert erfannte Reformen zu befördern. Man follte boch folde Beichluffe nicht ohne jede Fühlung mit den Berlegern faffen.

Gin Berleger.

[3215]

Sinsel, Dorn & Co., Leipzig. Lichtdruck · Anstalt.



[9207] Für

"Das Archiv"

beftimmte Rezenfions-Exemplare bitte gef. an mich gelangen zu laffen.

Julius Wiesenthal in Leipzig.